

STADTGEMEINDE GFÖHL

3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Bezirk Krems, NÖ



GEMEINDERAT

Geschäftszahl:

A-2023-1154-00314

BearbeiterIn:

StADir. Petra Aschauer/Rita Steindl

Datum:

12.07.2023

Sitzungsprotokoll

der 22. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Mittwoch, 12. Juli 2023, 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal**

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.07.2023 mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR DI Stefan Hagmann, BSc, StR Ing. Franz Holzer, StR Günter Steindl, StR Erich Starkl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Angelika Hofbauer, GR Franz Tiefenbacher, GR Michael Kostera, GR Josef Weber, GR Robert Kröpfl, GR Isabella Edlinger, GR Karl Fuchs, GR Emmerich Einsiedler, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Sonja Klinger, GR Mag. Josef Gruber, GR Martin Schildorfer, GR Christian Fuchs und GR Peter Mistelbauer.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
StR DI Stefan Hagmann, BSc	ÖVP	StR Erich Starkl	FPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Emmerich Einsiedler	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Angelika Hofbauer	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Michael Kostera	ÖVP	GR Mag. Josef Gruber	SPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Christian Fuchs	FPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Peter Mistelbauer	FPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Josef Weber	ÖVP
GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP
GR Angelika Hofbauer	ÖVP

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführerin: StADir. Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR DI Stefan Hagmann, BSc
SPÖ:	GR Mag. Josef Gruber
FPÖ:	GR Martin Schildorfer

Tagesordnung:

1.	A-2023-1154-00260	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 13.06.2023 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i. dzt. F.	JF Nr.
-----------	-------------------	--	--------

Stadtrat am 04.07.2023:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 12.07.2023:

A-2023-1154-00260

Protokollprüfer der 21. Sitzung vom 13.06.2023 waren:

ÖVP:	StR DI Stefan Hagmann, BSc
SPÖ:	GR Mag. Josef Gruber
FPÖ:	GR Martin Schildorfer

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2023 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.	A-2020-1154-00123	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 14.06.2023, Beschlussfassung
-----------	-------------------	--

Stadtrat am 04.07.2023:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i. dzt. F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 14.06.2023 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 12.07.2023:

Der Bürgermeister erteilt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR DI Stefan Tiefenbacher, das Wort. Der stellvertretende Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 14.06.2023 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 04.07.2023 werden von StADir. Petra Aschauer verlesen.

Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden GR DI Stefan Tiefenbacher:
Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 14.06.2023.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	A-2021-1154-00404 A-2023-1154-00239	EZN, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Beschlussfassung	166 001
-----------	--	---	---------

In der Sitzung des Gemeinderates am 13. Juni 2023 wurde die Genehmigung des Vertrages über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften mit der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH, 2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 13, beschlossen.

Aufgrund einer angebotenen Kostenreduzierung durch die Energie Zukunft Niederösterreich GmbH wurde ein neuer Vertrag übermittelt, wo der Punkt 2 samt den Unterpunkten dahingehend angepasst wurde:

2. Vergütung

2.1. Für die von Modul I und II umfassten Leistungen verrechnen wir das nachstehende Honorar:

Für Modul I und II pauschal:	€ 10.000,00
- „Kommunal-Rabatt“	- € 7.000,00
Gesamtbetrag	€ 3.000,00

- 2.2. Gutschrift: Beauftragt die durch das Kundenvorhaben entstehende EEG die EZN auf Basis eines separat zu schließenden Vertrages bis spätestens 01.10.2023 mit der fortlaufenden Erbringung von administrativen Betriebsleistungen (insb. betreffend die laufende Mitglieder- und Datenverwaltung; Aufbereitung der Erzeugungs-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten), dies für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren, wird EZN dem Kunden eine nachträgliche Gutschrift i.H.v. € 1.000 auf das gemäß Punkt 2.1 geschuldete Honorar gewähren. Endet der Vertrag zwischen EZN und der EEG vor Ablauf von 3 Jahren, erfolgt eine aliquote Nachverrechnung der dem Kunden gewährten Gutschrift.
- 2.3. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. USt. und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang zahlbar.
- 2.4. Nicht vom Leistungsumfang des Punkt 1 umfasste Leistungen werden gemäß beigefügtem Preisblatt gesondert verrechnet.
- 2.5. Unterbleibt die Erfüllung dieses Vertrages aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch EZN, so behält EZN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

Für das Servicepaket „All-in“ ist demnach ein Pauschalbetrag in Höhe von € 10.000,00 exkl. MwSt. vorgesehen, der sich für Gemeinden nach Abzug des „Kommunal-Rabatts“ auf € 3.000,00 exkl. MwSt. beläuft. Weiters wird unter Einhaltung o.a. Bedingungen eine Gutschrift über € 1.000,00 ausgestellt werden. Laufende Kosten für die Verwaltung und Verrechnung bestehender Energiegemeinschaften sind dem Preisblatt zu entnehmen, diese liegen bei max. 20 Zählpunkten jährlich bei € 250,00 exkl. MwSt. je EEG und € 15,00 exkl. MwSt. je Zählpunkt.

Stadtrat am 04.07.2023:

Antrag von StR DI Stefan Hagmann, BSc:

Genehmigung des geänderten Vertrages über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften mit der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH, 2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 13, gemäß **Beilage A**.

Zusätzlich wird vereinbart, in einem Jahr eine Aufstellung der Energiekosten bzw. Energieabrechnung an den Gemeinderat zu übermitteln, um einen Vergleich zwischen Schätzung und Ist-Stand zu haben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 12.07.2023:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	A-2023-1154-00239	Vereinsgründung Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, Beschlussfassung	167 002
-----------	-------------------	--	---------

Für die Abwicklung der bereits unter TOP 3 behandelten Energiegemeinschaft ist die Gründung eines Vereines notwendig. Seitens der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH (kurz EZN) soll über diesen Verein die Verrechnung zwischen den Zählpunkten abgewickelt werden.

Stadtrat am 04.07.2023:

Antrag von StR DI Stefan Hagmann, BSc:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss eine Energiegemeinschaft zu gründen, in der auch die Stadtgemeinde Gföhl, vertreten durch Bgm. Ludmilla Etzenberger, ein ordentliches Mitglied ist. Als zweites Gründungsmitglied wird Dipl.-Ing. Stefan Hagmann, BSc, ernannt.

Die beiden Gründungsmitglieder werden bei der Bezirkshauptmannschaft Krems die Gründung des Vereines einreichen.

Vereinsstatuten siehe **Beilage B**

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 12.07.2023:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2023-1154-00083	Grundsatzbeschluss für Kindergartenoffensive	167 001
-----------	-------------------	--	---------

Am 16.06.2023 fand die Verhandlung gemäß § 9 und § 13 NÖ Kindergartengesetz 2006 in der geltenden Fassung sowie § 3 NÖ Kinderbetreuungsgesetz in der geltenden Fassung zur Feststellung des Bedarfes sowie des Raumerfordernisses und der Eignung der angebotenen Räumlichkeiten und Liegenschaften für die Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund der „Kinderbetreuungsoffensive“ innerhalb der Stadtgemeinde Gföhl statt.

Von Ing. Leopold Sterkl, Abt. Landeshochbau, und Alexander Wald, Abtl. K4, wurde lt. Bedarfserhebung folgendes Ergebnis festgehalten:

Für die Kindergartenoffensive – Betreuung ab 2 Jahren – ist der Bedarf der Stadtgemeinde Gföhl für zwei weitere Kindergartengruppen dauerhaft gegeben sowie wird die Errichtung einer weiteren Tagesbetreuungsgruppe befürwortet.

Stadtrat am 04.07.2023:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl fasst den Grundsatzbeschluss Maßnahmen für zwei weitere Kindergartengruppen sowie eine weitere Tagesbetreuungsgruppe in den nächsten Jahren umzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 12.07.2023:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Projekte: - Hauptplatz: Die Pflasterungsarbeiten bzw. Vorbereitungen zur Asphaltierung der Landesstraße gehen zügig voran. Voraussichtlich soll die erste Tragschicht auf dem Hauptplatz Richtung Wurfenthalstraße in der Kalenderwoche 29 aufgebracht werden. Anschließend wird mit den Arbeiten im Bereich der Kirche und der Kirchengasse begonnen. - Obermeisling – Die Landesstraße in der KG Obermeisling ist für die erste Augustwoche für die Asphaltierung eingetaktet und wird zeitgerecht seitens der Straßenmeisterei mit Beschilderungen für die Verkehrsteilnehmern angekündigt. - Feldgasse / Garser Straße – Im Baulos 2 schreiten die Arbeiten trotz stellenweiser erschwerter Bedingungen gut voran. - Im Bereich Hauersteig / Bachgasse sind derzeit Grabungsarbeiten für Glasfaser seitens kabelplus im Gange. Ebenso finden in der Seilergasse Glasfasergrabungen statt. Am 13. Juli findet in St. Pölten eine weitere Gesprächsrunde mit den Fachleuten seitens der NÖgig zum Thema Breitbandausbau statt, um die weitere Planung speziell für den ländlichen Raum, sprich Streusiedlung und noch nicht erfasste Gebiete, zu erarbeiten. Nach der ORF Sommertour am 3. August wird am 6. August ein Frühschoppen beim Bad-Areal stattfinden.

Ende der Gemeinderatssitzung: 19:55 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24. 10. 2023 unterfertigt.

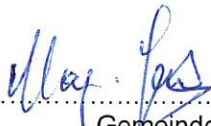


StADir. Petra Aschauer
(Schriftführerin)





Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)



Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Mag. Josef Gruber)



Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR DI Stefan Hagmann, BSc)



Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)

Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Gföhl

Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
(in der Folge kurz „Kunde“ genannt)

einerseits und der

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH

2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 13
FN 547502 a
(in der Folge kurz „EZN“ genannt)

andererseits. Jeder für sich oder beide gemeinsam werden auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:

Präambel

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (idF. kurz „EEG“ genannt) ermöglichen die gemeinsame Nutzung dezentraler erneuerbarer Erzeugung. Der Kunde strebt die Gründung einer EEG an seinem Standort (sowie auf dem Gemeindegebiet bzw. in der Region) an (idF. kurz „Kundenvorhaben“ genannt). Zum Zwecke der Abschätzung des möglichen Potentials, der konzeptionellen Vorbereitung und der punktuellen Begleitung vor der Gründung schließen die Vertragspartner den vorliegenden Vertrag.

Vertragsgegenstand

Der Kunde möchte eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (idF. kurz „EEG“ genannt) gründen. Im Zuge der Gründung der geplanten EEG wird eine energiewirtschaftliche Konzeption, sowie Vorschläge für deren rechtlichen und organisatorischen Rahmen erarbeitet und umgesetzt. Der Kunde wird bei den, aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlichen Maßnahmen für die Etablierung der EEG, durch EZN als Dienstleister unterstützt. Der genaue Inhalt dieses Vertrages wird im Punkt „1. Leistungsumfang“ definiert.“

1. Leistungsumfang

1.1. Modul 1: Analyse- und Konzeptionsphase

Modul 1 umfasst die nachstehenden Leistungen der EZN:

a) Einleitendes Abstimmungsgespräch:

Im Rahmen eines einleitenden Abstimmungsgesprächs erfolgt eine erste Grobabschätzung der wesentlichen Rahmenbedingungen des Kundenvorhabens, dies insbesondere im Hinblick auf:

- Erörterung des durch den Kunden geplanten Zeitrahmens für die Umsetzung der für das Kundenvorhaben erforderlichen Schritte.
- Abschätzung der Anzahl und Art (Verbraucher/Erzeuger) der TeilnehmerInnen der geplanten EEG.

- Abschätzung der Größe [in kW], Eignung und geographische Verteilung jener Erzeugungsanlagen, welche in der geplanten EEG zum Einsatz kommen sollen.
- Teilnahme des Kunden an 2 regionalen Informationsveranstaltungen durch die EZN.

b) Analyseprozess:

Auf Basis der im einleitenden Abstimmungsgespräch erhobenen Rahmenbedingungen folgt:

- Eine personalisierte Website mit Erstinformationen sowie einer Anmeldemaske für interessierte TeilnehmerInnen an der geplanten EEG (hinterlegt auf der EZN Domain)
- Analyse der Gegebenheiten/Einschränkungen des Verteilnetzes und der betroffenen (intelligenten) Messgeräte.
- Klärung der Art der durch den Kunden geplanten EEG (lokale oder regionale EEG).
- Simulation des wirtschaftlichen und ökologischen Potentials der geplanten EEG.

c) Ergebnis/Konzept

Nach Abschluss und auf Basis der oben angeführten Leistungen erhält der Kunde:

- Ein Konzeptpapier mit Vorschlägen für ein bis zwei Szenarien, wie die geplante EEG konfiguriert werden könnte.
- Eine Schätzung der potenziellen wirtschaftlichen Vorteile der geplanten EEG, dies in Bezug auf die teilnehmenden Erzeuger und teilnehmenden Verbraucher, Darstellung des Autarkiegrades der EEG zum aktuellen Zeitpunkt.
- Eine Empfehlung für eine mögliche Regelung der Finanz- und Energieflüsse innerhalb der geplanten EEG.
- Eine Präsentation der Ergebnisse durch EZN Experten bei einer Informationsveranstaltung beim Kunden vor Ort.

1.2. Modul 2: Begleitung und Unterstützung während und nach der formalen Gründung der EEG

Modul 2 umfasst die nachstehenden Leistungen der EZN:

Vor Gründung der EEG:

- a) Konzeptionelle Empfehlung für die Ausgestaltung der im Rahmen der EEG zu treffenden Vereinbarungen im Hinblick auf die Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden NetzbewerberInnen inkl. entsprechender Bekanntgabe an den Netzbetreiber.

Während und nach der Gründung der EEG:

- b) Bekanntgabe der Absicht der Gründung der EEG (auf Basis einer separaten Vollmacht) an den Verteilernetzbetreiber, insbesondere Bekanntgabe der nachstehenden Tatsachen:
- Funktionsweise der Erzeugungsanlagen (allenfalls Speichereinrichtungen) unter Angabe der Zählpunktnummern.
 - Verbrauchsanlagen der teilnehmenden NetzbewerberInnen unter Angabe der Zählpunktnummern.
 - Jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden NetzbewerberInnen an den Erzeugungsanlagen sowie die Aufteilung der erzeugten Energie.
 - Zuordnung der nicht von den teilnehmenden NetzbewerberInnen verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde.
 - Beendigung oder Auflösung der EEG sowie Demontage der Erzeugungsanlagen.
- c) Einbringung von Anträgen für den Kunden bzw. im Namen der EEG (auf Basis einer separaten Vollmacht) beim Verteilernetzbetreiber, dies bezogen auf die nachstehenden Anwendungsfälle:

- Netzanschluss- und Messsituation (Intelligenter Messgeräte).
 - Auskunft hinsichtlich gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsdaten.
 - Zugang zum Web-Portal um für die EEG und ihre Mitglieder die erforderlichen Einstellungen vorzunehmen und Daten abzurufen.
 - Erweiterung des Netzzugangsvertrages für Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen.
- d) Unterstützung bei der Registrierung der Erzeugungsanlagen der EEG in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde.
- e) Gegebenenfalls Unterstützung des Kunden bzw. seines Steuerberaters/Rechtsanwalts bei der selbständigen Stellung von Anträgen für die Inanspruchnahme von Ermäßigung/Befreiung von Steuern und Abgaben.
- f) Erweiterung der EEG- Webseite um einen Log-In-Bereich für Mitglieder sowie einer Teilnehmer Verwaltung.

Der Kunde hat das Recht bis zum Wirksamwerden der entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen [spätestens bis 31.12.2022] erneute Berechnungen gemäß Modul I und Modul II des gegenständlichen Vertrages von EZN zu verlangen.

2. Vergütung

2.1. Für die von Modul I und II umfassten Leistungen verrechnen wir das nachstehende Honorar:

Für Modul I und II pauschal:	€ 10.000,00
- „Kommunal-Rabatt“	- € 7.000,00
Gesamtbetrag	€ 3.000,00

- 2.2. Gutschrift: Beauftragt die durch das Kundenvorhaben entstehende EEG die EZN auf Basis eines separat zu schließenden Vertrages bis spätestens 01.10.2023 mit der fortlaufenden Erbringung von administrativen Betriebsleistungen (insb. betreffend die laufende Mitglieder- und Datenverwaltung; Aufbereitung der Erzeugungs-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten), dies für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren, wird EZN dem Kunden eine nachträgliche Gutschrift i.H.v. € 1.000 auf das gemäß Punkt 2.1 geschuldete Honorar gewähren. Endet der Vertrag zwischen EZN und der EEG vor Ablauf von 3 Jahren, erfolgt eine aliquote Nachverrechnung der dem Kunden gewährten Gutschrift.
- 2.3. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. USt. und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang zahlbar.
- 2.4. Nicht vom Leistungsumfang des Punkt 1 umfasste Leistungen werden gemäß beigefügtem Preisblatt gesondert verrechnet.
- 2.5. Unterbleibt die Erfüllung dieses Vertrages aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch EZN, so behält EZN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

3. Abgrenzung der geschuldeten Leistung / Pflichten des Kunden

- 3.1. Von den geschuldeten Leistungen der EZN nicht umfasst sind:
- a) Rechtliche und/oder steuerliche Beratungsleistungen jeglicher Art. Dem Kunden wird die frühzeitige Konsultation eines Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters nahegelegt.
 - b) Die (technische) Planung, Prüfung und Errichtung von Erzeugungsanlagen.

- 3.2. Der Kunde wird EZN über zuvor und/oder gleichzeitig durchgeführte und/oder laufende Beratungen i.Z.m. dem Kundenvorhaben umfassend informieren.
- 3.3. Die Koordination und Identifikation der TeilnehmerInnen (Verbraucher und Erzeuger) der geplanten EEG obliegt dem Kunden. Weiters obliegt es dem Kunden, die für die Erbringung der durch EZN geschuldeten Leistungen erforderlichen Informationen, [personenbezogenen] Daten [bspw. Zählpunktnummern, Namen, Anschriften, etc.], Vollmachten und Zustimmungen zur Datenübermittlung an bzw. Datenverarbeitung durch EZN von [interessierten] TeilnehmerInnen einzuholen.
- 3.4. Der Kunde erteilt EZN die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Vollmachten und stellt sämtliche erforderliche Unterlagen und Informationen bereit. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der an EZN übermittelten Daten. Die Daten werden durch den Kunden an EZN auf elektronischem Wege übermittelt.
- 3.5. Der Kunde sorgt darüber hinaus im Allgemeinen dafür, dass EZN auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung dieses Vertrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und sie über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis gesetzt wird, die für die Erbringung der geschuldeten Leistungen von Bedeutung sind. Dies gilt auch im Hinblick auf alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der EZN bekannt werden.
- 3.6. Die Erbringung der durch EZN geschuldeten Leistungen erfolgt maßgeblich auf Basis von durch den Kunden formulierten Anforderungen und bereitgestellten Informationen, darüber hinaus auf Informationen von [interessierten] TeilnehmerInnen. EZN haftet nicht für die Folgen unvollständiger und/oder falscher Informationen, Annahmen und Anforderungen, welche durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden oder in dessen Sphäre fallen.
- 3.7. Dem Kunden ist bewusst und bekannt, dass es sich bei den geschuldeten Arbeitsergebnissen der EZN um [rechnerische] Annäherungen bzw. Konzepte auf Basis von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen/Annahmen handelt, deren Belastbarkeit letztlich von Einflussfaktoren [z.B. TeilnehmerInnenzahl, Art der TeilnehmerInnen, Rechte und Pflichten lt. Satzung/Statuten der EEG, Preisgestaltung der EEG, Steuern und Abgaben, Förderungen, etc.] abhängt, welche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht bzw. nicht vollständig bekannt sind. Folglich verstehen sich sämtliche Arbeitsergebnisse der EZN als grobe Erstbeurteilung des Kundenvorhabens.

4. Verschwiegenheit und Schutz des geistigen Eigentums

- 4.1. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen; gilt auch für den Vertrag selbst. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Vertragspartner gemäß § 189a Z 9 UGB verbunden sind, außerdem gegenüber Prüforanen, deren Prüfung der jeweilige Vertragspartner unterliegt (z.B. Rechnungshof) sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.
- 4.2. Unbeschadet des voranstehenden Punktes erklären sich die Vertragspartner ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorliegende Geschäftsbeziehung von den Vertragspartnern und der EZN (FN 547502 a) für Marketingaktivitäten verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Namens der Vertragspartner, das Kundenvorhaben, die Anzahl der [möglichen] TeilnehmerInnen der EEG, die prognostizierte Erzeugungsleistung und den Verbrauch der EEG.
- 4.3. Die Urheberrechte an den von EZN, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken [insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.]

verbleiben bei EZN. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertrages ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, ein Werk ohne ausdrückliche Zustimmung der EZN zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eines Werkes eine Haftung der EZN – insbesondere etwa für dessen Richtigkeit – gegenüber Dritten.

5. Haftung

- 5.1. EZN erbringt die geschuldeten Leistungen ausschließlich gegenüber dem Kunden, eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- 5.2. EZN haftet für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Der Nachweis des Verschuldens obliegt dem Kunden. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Schäden am reinen Vermögen ist ausgeschlossen.

6. Rücktrittsrecht

- 6.1. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG, wenn das durch den Verbraucher zu zahlende Entgelt EUR 50,00 überschreitet, zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von der EZN für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der EZN auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- 6.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 6.3. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher der EZN mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

7. Datenschutz

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.ezn.at oder können unter der Telefonnummer +43 2258 30264 postalisch angefordert werden. Alternativ kann sich unter office@ezn.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie direkt an die österreichische Datenschutzbehörde gewandt werden.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet durch Erfüllung der geschuldeten Leistungen, spätestens jedoch nach 36 Monaten – ohne Auswirkungen auf das geschuldete Honorar.
- 8.2. Eine vorzeitige Kündigung mit sofortiger Wirkung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner seine Pflichten aus

diesem Vertrag erheblich oder nachhaltig gröblich verletzt, und dieser Umstand trotz schriftlicher Aufforderung des anderen Vertragspartners nicht binnen vier Wochen saniert wird.

- 8.3. Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den Marktregeln – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten sonstigen Marktregeln, der allgemeinen Verteilernetzbedingungen und den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von öffentlichen Netzen (TOR) aktuell oder in Zukunft widersprechen oder dieser Vertrag keine in diesem Sinne erforderliche Regelung enthalten, so verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Marktregeln bzw. TORs anzupassen.
- 8.4. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag vereinbart. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; gilt ebenso für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 8.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 8.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.
- 8.7. EZN ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch EZN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.
- 8.8. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 8.9. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 14 KSchG wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des für das am Sitz der EZN örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

EZN kann dieses Angebot zum Abschluss eines Vertrages vor Zugang einer gegengefertigten Fassung jederzeit zurückziehen.

Heiligenkreuz, am _____.202__

_____, am _____.202__

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH

Anlage:

Anlage/1 Preisblatt

**STATUTEN
des Vereins
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft
Stadtgemeinde Gföhl**

im Sinne des 6. Teils des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) und im Sinne des 1. Hauptstücks
des 4. Teils des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Zweck
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Vereinsorgane
9. Generalversammlung
10. Aufgaben der Generalversammlung
11. Vorstand
12. Aufgaben des Vorstands
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
14. Rechnungsprüfer
15. Schiedsgericht
16. Freiwillige Auflösung des Vereins
17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins
oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen „Erneuerbare Energiegemeinschaft Stadtgemeinde Gföhl“

1.2. Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Gföhl und erstreckt schwerpunktmäßig seine Tätigkeit auf den ~~Lokalbereich¹ der Trafostation~~ /Regionalbereich² des Umspannwerks im Konzessionsgebiet des Verteilernetzbetreibers Netz Niederösterreich.

¹Lokalbereich: Die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer müssen mit den dem Verein zur Verfügung stehenden Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungsverteilnetz und den Niederspannungsteil der erwähnten Trafostation verbunden sein (§ 16c Abs. 2 EIWOG 2010).

²Regionalbereich: Die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer müssen mit den dem Verein zur Verfügung stehenden Erzeugungsanlagen über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im erwähnten Umspannwerk verbunden sein (§ 16c Abs. 2 EIWOG 2010).

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen (§ 79 EAG und §§ 16c-e EIWOG 2010), insbesondere im Bereich leitungsgebundener/elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Quellen. Der Verein verfolgt keine anderen als gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in 3.2 angeführten ideellen Tätigkeiten und durch die in 3.3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene ideelle Tätigkeiten sind:

- a) Information und Beratung im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
- b) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern,
- c) Förderung der Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse zu Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere zu Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz, aufweisen,
- d) Sozialgerechte Verteilung der durch die Förderung gemäß Vereinszweck erzielten Vorteile zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern,
- e) Erfahrungsaustausch mit anderen Erneuerbaren Energiegemeinschaften,
- f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften,
- g) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe unter Wahrung des Datenschutzes,
- h) Regelmäßiger Informationsaustausch zu Energie-, Klima- und Naturschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz,
- i) Bereitstellung von Informationsmaterialien für die Allgemeinheit,
- j) Entlastung der Netzinfrastuktur und dadurch Reduktion des übergeordneten Netzausbaus durch regelmäßige Optimierung der Verwendung und des Ausgleichs von lokal erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen,
- k) Reduktion der Netzverluste und CO₂-Emissionen durch lokal erzeugte und verbrauchte Energie aus erneuerbaren Quellen,
- l) Forcierung des Einsatzes von erneuerbaren Energiequellen im Bereich der Raumwärme und Mobilität,
- m) Erhöhung der regionalen Wertschöpfung,

- n) Energie aus erneuerbaren Quellen unter möglicher Schonung der Umwelt und der Natur (Flora-Fauna-Habitat, Biodiversität, Flächenversiegelung) erzeugen durch
 - Errichtung und Betrieb eigener Anlagen,
 - von Mitgliedern oder von Dritten zur Verfügung gestellten Anlagen, wobei Anlagen deren Förderungen ausgelaufen sind, oder keine Förderungen erhalten haben, bevorzugt werden
- o) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen verbrauchen und/oder speichern,
- p) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen den teilnehmenden Netzbenutzern zu kostendeckenden Entgelten zur Verfügung stellen,
- q) Die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer erheben,
- r) Aufteilung der erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen (Aufteilungsschlüssel),
- s) Betrieb, Erhaltung und Wartung der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen; die Betriebsführung und Wartung kann durch einen Dritten erfolgen,
- t) Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen,
- u) Erbringung und Verrechnung sonstiger Energiedienstleistungen (z.B. im Bereich Energieeffizienz, Ladestationen, Weiterbildungsveranstaltungen, Weitergabe von Informationsmaterial),
- v) Akquisition der Mitglieder,
- w) Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber.

3.3. Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Grundeinlage und Mitgliedsbeiträge,
- b) Mittel aus der zur Verfügungsstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- c) Mittel aus der Erbringung von sonstigen Energiedienstleistungen,
- d) Förderungen und Kredite,
- e) sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten,
- f) Erträge aus vereinseigenen Publikationen,
- g) Administrationsentgelt,
- h) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereins.

3.4. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für Tätigkeiten gemäß 3.2 verwendet. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel dies zulassen, Dienstnehmer haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder: das sind jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Verein haben,
- b) Ehrenmitglieder: das sind jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Verein haben und wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt sind.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124 vom 25.03.2003, S.36) werden. Die Mitgliedschaft im Verein darf für Privatunternehmen nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein. Erzeuger, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ein Netz im Lokalbereich/Regionalbereich abgeben, dürfen Mitglied des Vereins sein, sofern sie nicht von Versorgern, Lieferanten oder Stromhändlern kontrolliert werden.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Entgelte bleibt hiervon unberührt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Erlöschens der Mitgliedschaft zur Gänze zu entrichten.

6.2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten (vgl. § 76 Abs. 1 EIWOG 2010) erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (per Einschreiben an Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, oder per E-Mail an gemeinde@gfoehl.gv.at) mitgeteilt werden. Der Austritt wird mit Ablauf des auf die Zustellung der Kündigungserklärung folgenden Werktages wirksam. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

6.4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann unter Anwendung der Punkte 7.6 und 7.7 von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.3. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung sie betreffender Beträge in der vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.8. Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Betrages in Höhe von EUR 50,00 (in Worten; Euro Fünfzig). Über die Festlegung der Grundeinlage ordentlicher Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators

innen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Anberaumung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Festlegung der Entgeltgestaltung im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- f) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und der Grundeinlage für ordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- l) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
- m) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in und deren allfälligen Stellvertreter/in.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- h) Festlegung der Höhe der Entgelte für die zur Verfügungstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Administrationsentgelt, wobei die Kosten auf die teilnehmenden Netzbenutzer sozialorientiert verteilt werden;
- i) Festlegung der Höhe der Entgelte für die Erbringung sonstiger Energiedienstleistungen und deren Verrechnung;
- j) periodische/monatliche Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen;
- k) jährliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Einhebung der Grundeinlage;
- l) Information und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber;
- m) Beantragung aller möglichen Förderungen und Abschluss von Förderungsverträgen;
- n) Abschluss von Verträgen den Vereinszweck gemäß 2 und 3 betreffend und sämtliche sonstige gemäß 3.2 dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

12.2. Der Vorstand hat sämtliche Entgelte kostendeckend festzulegen. Der Vorstand hat dabei zu berücksichtigen, dass die Zahlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist.

12.3. Die Festlegung der Entgelte erfolgt in der Regel einmal jährlich, längstens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung anzuführen.

12.4. Sollte die Zahlungsfähigkeit unterjährig nicht sichergestellt sein, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgelte herbeizuführen und ist der Beschluss den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Wenn der Vorstand keine Einigung über die Änderung der Entgelte erzielen kann, hat der Obmann unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag über die Entgeltgestaltung einzubringen.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau

und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

14. Rechnungsprüfer

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

15. Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

17.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß 7.8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch keinesfalls mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

17.2. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

17.3. Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.